



CH-3063 Ittigen ARE; ZL

POST CH AG

**Per E-mail**

Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Kernenergierecht  
z.H. Matthias Jaggi  
Pulverstrasse 13  
3063 Ittigen

Aktenzeichen: ARE-342.2-34/1  
Ittigen, 18. Februar 2025

**Rahmenbewilligungsgesuch GTL: Vollständigkeitsprüfung betreffend den Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Schreiben vom 19. November 2024, mit welchem das ARE aufgefordert wird, die eingereichten Unterlagen zum Rahmenbewilligungsgesuch im Bereich Raumplanung auf Vollständigkeit zu prüfen und von der Nagra allenfalls Ergänzungen zu verlangen.

Ein Gesuchstellender für eine Rahmenbewilligung hat der Bewilligungsbehörde einen «Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung» (BAR) einzureichen (siehe Art. 23 Buchstabe c der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 [KEV; SR 732.11]). Für das Gesuch liegt ein solcher Bericht vor und entsprechend ist die erwähnte Voraussetzung erfüllt.

Darüber hinaus soll

- a. geprüft werden, ob alle relevanten Aspekte betreffend den Bereich Raumplanung in den Unterlagen in genügendem Masse abgehandelt werden;
- b. geprüft werden, ob diese Angaben im Wesentlichen korrekt sind sowie
- c. gegebenenfalls angegeben werden, in welchen Punkten der eingereichte BAR angepasst werden muss.

Das ARE beschränkt sich wie aufgefordert auf die Durchsicht des BAR betreffend Rahmenbewilligungsgesuch für das geologische Tiefenlager in der Standortregion Nördlich Lägern (NTB 24-06). Sollten unsere Anträge und Vorbringen bereits in anderen Dokumenten der Gesuchsunterlagen erfüllt bzw. enthalten sein, wird die Gesuchstellerin aufgefordert, die entsprechenden Ausführungen bzw. präzisen Querverweise in den BAR aufzunehmen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Leonhard Zwiauer Linder  
Worbentalstrasse 66  
3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 59 62  
leonhard.zwiauer@are.admin.ch  
www.are.admin.ch



### **Bezüglich der Aufträge a. und b. haben wir nachfolgende Punkte festgestellt:**

1. Die Ausführungen zu Etappe 2 sind zu knapp ausgefallen. Die erfolgte raumplanerische Interessenabwägung in Kapitel 2.1 ist in der aktuellen Form zu summarisch dargestellt. Nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) ist es für die Begründung der Rahmenbewilligung nötig, diese Interessenabwägung im Rahmenbewilligungsgesuch genügend darzulegen.
  2. Bei den Ausführungen zu den Fruchtfolgeflächen (FFF; siehe Kapitel 6.6) fehlt für einzelne Aussagen eine stufengerechte Begründung. Diese Aussagen sind nötig, um die Qualität der Argumentation zu erhöhen und allfällige Prozessrisiken zu mindern. Es stehen insbesondere folgende Aspekte im Vordergrund:
    - Das überwiegende Interesse der Bauten und Anlagen mit der Erfüllung der Sachplanpflicht gemäss G13 des SP FFF zu legitimieren, genügt nicht. Vielmehr ist im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe der Rahmenbewilligung (erneut) herzuleiten, dass mit diesen Bauten und Anlagen selbst ein überwiegendes Interesse vorliegt. Dabei sind die betroffenen Interessen möglichst umfassend zu berücksichtigen (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. c RPV). Allenfalls wurde eine solche Interessenabwägung bereits in einem anderen Dokument dargelegt, sodass diese Aussagen in den BAR übernommen werden könnten.
    - Der nötige Flächenbedarf und eine allfällig erfolgte Flächenoptimierung (abgesehen von der «Abspaltung» der BEVA) müssen stufengerecht begründet sein. Ein Verweis auf den Sachplan Geologische Tiefenlager greift zu kurz. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden (Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung) gilt auch für das geologische Tiefenlager.
- Zum Thema der Kompensation verbrauchter FFF haben wir keine Bemerkungen.
3. In der Gesamtwürdigung (Kapitel 7) sind – unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen unter Punkt 1 und 2 – einzelne Formulierungen zu überprüfen und zu verbessern.

### **Bezüglich Auftrag c. hat die Nagra den NTB 24-06 wie folgt anzupassen:**

1. Es ist erforderlich, in Kapitel 2.1 die Dokumente aus Etappe 2, welche die vorgenommene Interessenabwägung bei der Standortwahl darlegen, aufzuführen und die wichtigsten Schlussfolgerungen dazu im BAR zusammenzufassen.
2. Die Ausführungen zu den FFF sind im BAR wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:
  - Der Begriff der «Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF)» (z.B. Titel von Kap. 6.6) kann missverstanden werden und sollte daher geändert werden. Ein Formulierungsvorschlag dazu: «Verbrauch und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF)».
  - Der Untertitel «Überwiegendes Interesse und optimale Nutzung der Fläche» in Kapitel 6.6 wird dem Inhalt des nachfolgenden Textes nicht gerecht, weil dieser keine Ausführungen zur optimalen Nutzung der Fläche bzw. des Anlagenperimeters enthält. Der Titel ist entsprechend anzupassen. Es wird vorgeschlagen, «Überwiegendes Interesse und Reduktion des Verbrauchs von FFF» als Überschrift zu wählen.
  - Der Flächenbedarf von 14.7 ha FFF für das geologische Tiefenlager bzw. die Ausdehnung des Anlagenperimeters und die Breite von 50 m für den Eingliederungssaum werden nicht näher begründet. Der angenommene Umfang des Verbrauchs von FFF für Parkplätze oder Installationsflächen innerhalb des Anlagenperimeters erschliesst sich aus den Ausführungen des BAR nicht. Bezüglich haushälterischer Bodennutzung ist eine stufengerechte Aussage nötig.
  - Der zweite Punkt des Handlungsbedarfs (S. 80 unten) ist mit dem Nachweis der optimalen Nutzung der Flächen zu ergänzen: «Der Flächenverbrauch muss mit der Planung für das Baubewilligungsgesuch geüberprüft werden, der Nachweis der optimalen Nutzung der Flächen ist

zu erbringen und die definitive Inanspruchnahme von FFF, unter Berücksichtigung des Straßenausbaus, muss dabei geklärt werden.»

- Weiter wird in Tab. 4-1 (S.24) erwähnt, dass das Interesse des Waldes dasjenige der FFF überwiege: «Das öffentliche Interesse an der optimalen Walderhaltung wird höher gewichtet als die Schonung der FFF, infolgedessen eine Ausdehnung in den Wald nicht vorgesehen wird und FFF werden beansprucht.» Dabei handelt es sich um ein sehr pauschales Vorbringen ohne Bezug zum Einzelfall, was ohne Anpassung das Prozessrisiko erhöhen kann. Dieses Vorbringen ist deshalb zu präzisieren.
3. Die Gesamtwürdigung (Kapitel 7) ist zu überarbeiten. Hierfür sowie für einzelne weitere Hinweise zu anderen Kapiteln verweisen wir auf die im beiliegten Dokument hinterlegten Kommentare.

Weiter hat die Nagra die wesentlichen Aussagen für die Darlegung der Interessenabwägung sowie für die Beurteilung der FFF, die in anderen Dokumenten enthalten sind, im BAR zu wiederholen. Zumindest sollte der BAR aber präzise Angaben zu den Fundstellen dieser Aussagen enthalten (z.B. Nagra 2022y Kapitel X.4 zweiter Abschnitt).

Freundliche Grüsse

Leonhard Zwiauer  
Koordinator Planungen Energie und Raum

Beilage:

- NTB 24-06\_Bericht-Abstimmung-RP\_Kommentare-ARE.pdf

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP
- ARE-intern: BAN, TSA, PL